

Se. Excellenz der Präsident der Republik Chili
den Herrn Jovino Novoa,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form besunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und der Republik Chili und zwischen ihren resp. Untertbanen und Bürgern soll fortbauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Zwischen den Staaten des Zollvereines und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Freiheit des Handels Statt finden. Es soll den Untertbanen und Bürgern eines jeden der beiden vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des andern zu kommen, wo der Handel mit andern Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine mietben und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, Groß- oder Klein-Handel treiben mit allen Arten von Erzeugnissen, Manufakturcn und Waaren und sollen für ihre Person und Eigenthum und bei Ausübung ihres Gewerbes und Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Untertbanen und Bürger sich erfreuen.

Ingleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Post-Schiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, nach allen Häfen, Flüssen und Plätzen innerhalb der Gebiete des Andern, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packet-Schiffe anderer Nationen zugelassen werden, zu kommen, daselbst zu ankern, zu bleiben und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jederzeit den Gesetzen und Verordnungen der resp. Länder unterworfen bleiben.

Hierbei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem andern in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschiffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff in verschiedenen Häfen des Gebietes eines der kontrahirenden Theile seine Ladung allmählig vervollständigt oder in derselben Weise entläßt.